

Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung

Anlage 8 A Synopse

Anlage 8 B Beschluss zur Änderungssatzung

Synoptische Darstellung der Änderungssatzung zur Hausmüllentsorgungssatzung

Nur die geänderten §§ sind dargestellt. Die **Änderungen** sind **fett** gedruckt.

Hausmüllentsorgungssatzung vom 22.03.1995 i. d. F. vom 29.11.2006	Änderungssatzung
§ 2 Ziele	§ 2 Ziele
Die Abfallentsorgung erfolgt zur Erreichung nachfolgender Ziele in der Rangfolge,	Die Abfallentsorgung erfolgt zur Erreichung nachfolgender Ziele in der Rangfolge,
(1) die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), (2) Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will, einer möglichen und umweltverträglichen Wiederverwendung zuzuführen, (3) nichtvermeidbare Abfälle soweit wie möglich stofflich zu verwerten (Abfallverwertung), (4) nichtverwertbare Abfälle umweltverträglich abzulagern.	(1) die Abfallmenge und den Schadstoffgehalt in den Abfällen so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung), (2) Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will, einer möglichen und umweltverträglichen Wiederverwertung zuzuführen (Vorbereitung zur Wiederverwendung) (3) nichtvermeidbare Abfälle soweit wie möglich stofflich zu verwerten oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen. (4) nichtverwertbare Abfälle so vorzubehandeln, dass sie umweltverträglich abgelagert werden können.
§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang	§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang
(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerin liegenden zu Wohnzwecken genutzten Grundstückes ist verpflichtet sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang)	(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Schwerin liegenden zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstückes ist verpflichtet sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang)
§ 9 Abfallbehälter	§ 9 Abfallbehälter
(5) Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche	(5) Auf der Grundlage des § 7 der Gewerbeabfallverordnung wird für die Überlassung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung das Mindestbehältervolumen nach folgenden branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt und zur Verfügung gestellt. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei a) öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Versicherungen, Verbänden und sonstigen Dienstleistungen pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche

b) Lebensmittelhandel pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche d) Speisewirtschaften und Imbisseinrichtungen pro Vollzeitbeschäftigten 60 l pro Woche e) Schankwirtschaften und Eisdielen pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 l pro Woche g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen pro Bett/Tagesplatz 10 l pro Woche h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 l pro Woche. Als Beschäftigte zählen alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte	b) Lebensmittelhandel pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche c) dem übrigen Einzel- und Großhandel, Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe pro Vollzeitbeschäftigten 5 l pro Woche d) Speisewirtschaften und Imbisseinrichtungen pro Vollzeitbeschäftigten 60 l pro Woche e) Schankwirtschaften und Eisdielen pro Vollzeitbeschäftigten 20 l pro Woche f) Beherbergungsbetrieben pro Bett 4 l pro Woche g) Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen pro Bett/Tagesplatz 10 l pro Woche h) Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und ähnlichen Einrichtungen pro Schüler oder betreutem Kind 1,5 l pro Woche. Als Beschäftigte zählen alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Angehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.
§ 14 Verpflichtungen zur Getrenntsammlung und Sammlung von Wertstoffen	§ 14 Verpflichtungen zur Getrenntsammlung und Sammlung von Wertstoffen
(1) Im gesamten Stadtgebiet werden öffentliche Sammelbehälter für Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen und Alttextilien unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte aufgestellt. Soweit in zumutbarer Entfernung von den anschlusspflichtigen Grundstücken die Aufstellung von Sammelbehältern für Wertstoffe auf öffentlichen Flächen nicht möglich ist, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, die Aufstellung von Sammelbehältern auf seinem Grundstück zu dulden. (2) Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer haben die Wertstoffe Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen und Alttextilien sowie gebrauchte elektrische und elektro-	(1) Die von der öffentlichen Abfallentsorgung erfassten Abfälle sind im Rahmen des Bring- oder Holsystems nach Maßgabe der Abs.2 und Abs. 3 getrennt zu überlassen. (2) Im Bring-System werden gesammelt und angenommen Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen und Alttextilien. Dazu werden im Stadtgebiet öffentliche

nische Geräte (Elektronikschrott) getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln. Wertstoffe sind in die im Stadtgebiet aufgestellten Wertstoffbehälter (Depotcontainer) zu füllen, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind. Im übrigen sind Wertstoffe auf dem Grundstück des Abfallbesitzers in geeigneter Form getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Satz 3 gilt für Elektronikschrott entsprechend, soweit er nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen ist. Die Stadt kann außerdem für bestimmte Wohngebiete und Wertstoffe andere Formen der Wertstoffsammlung (z.B. Sacksammlung) festlegen.	Sammelbehälter unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der Bebauungsstruktur aufgestellt. Soweit in zumutbarer Entfernung von den anschlusspflichtigen Grundstücken die Aufstellung von Sammelbehältern für Wertstoffe auf öffentlichen Flächen nicht möglich ist, kann die Stadt vom Grundstückseigentümer verlangen, die Aufstellung von Sammelbehältern auf seinem Grundstück zu dulden (3) Im Hol-System werden unter Berücksichtigung der Bebauungsstruktur Altpapier und Leichtverpackungen eingesammelt. Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer haben die vorgenannten Wertstoffe sowie Alttextilien und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Elektronikschrott) getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln. Wertstoffe sind entweder dem Bring- oder dem Holsystem zuzuführen, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind. Im übrigen sind Wertstoffe auf dem Grundstück des Abfallbesitzers in geeigneter Form getrennt zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen. Satz 3 gilt für Elektronikschrott entsprechend, soweit er nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen ist. Die Stadt kann außerdem für bestimmte Wohngebiete und Wertstoffe andere Formen der Wertstoffsammlung (z.B. Sacksammlung; Gelbe Tonnen; Wertstofftonnen; Blaue Tonnen) festlegen.
§ 15 Kompostierbare Abfälle und Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung	§ 15 Kompostierbare Abfälle und Speiseabfälle aus Gaststätten, Großküchen und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung
(5) Für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfällen und für Laub können zusätzlich zu den Biotonnen Biosäcke benutzt werden. Als Biosäcke dürfen nur die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke mit einem	(5) Für vorübergehend mehr anfallende Gartenabfällen und für Laub können zusätzlich zu den Biotonnen Biosäcke benutzt werden. Es dürfen pro Grundstück und Biotonne nur maximal 5 Biosäcke je Ent-

Fassungsvermögen von 100 Litern Inhalt verwendet werden. Biosäcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entleerungstag (Absatz 3) geordnet bereitgestellt werden. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.	sorgungstour bereitgestellt werden. Als Biosäcke dürfen nur die von der Stadt zugelassenen Papiersäcke mit einem Fassungsvermögen von 100 Litern Inhalt verwendet werden. Biosäcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entleerungstag (Absatz 3) geordnet bereitgestellt werden und ein Gewicht von 20kg nicht überschreiten. § 13 Abs. 3 gilt entsprechend.
§ 18 Unterbrechung der Abfallentsorgung	§18 Unterbrechung der Abfallentsorgung
(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt. (2) In den Fällen des Abs.1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.	(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf Schadensersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung. (2) Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.
§ 23 Abfallbehälter auf Straße und in öffentlichen Anlagen	§ 23 Abfallbehälter auf Straße und in öffentlichen Anlagen
Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.	Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen, bzw. Abfall außerhalb bereit gestellter Behälter abzulegen.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	§ 24 Ordnungswidrigkeiten
(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er ... 9. Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 3, 4 und 5 benutzt	(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er ... 9. Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5 und 6 benutzt ...

13. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt (§23). (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.	13. die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig bzw. entgegen §23 benutzt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3000 € geahndet werden.
Anlage zur Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin Liste der ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 5 Abs.1 der Hausmüllentsorgungssatzung	Anlage zur Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin Liste der ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 5 Abs.1 der Hausmüllentsorgungssatzung
	Ergänzung in der Liste um die Abfallschlüsselnummer 19 05 01 - Abfallbezeichnung nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen

6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Haus- und Sperrmüll in der Landeshauptstadt Schwerin vom 22.03.1995

Auf Grund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.04 (GVOBl. M-V S. 205), des § 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz – AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am folgende 6. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Haus- und Sperrmüllentsorgung in der Landeshauptstadt Schwerin (Hausmüllentsorgungssatzung) vom 22. März 1995 beschlossen:

Artikel 1 – Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung

Die Hausmüllentsorgungssatzung vom 22.03.1995 (Stadtanzeiger vom 26.03.1995, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.11.2006 (Stadtanzeiger vom 05.01.2007, S. 2), wird wie folgt geändert:

1.

§ 2 Nr. 2 bis 4 wird geändert und wie folgt gefasst:

(2) Gegenstände, derer sich der Besitzer entledigen will, einer möglichen und umweltverträglichen Wiederverwertung zuzuführen (Vorbereitung zur Wiederverwendung)

(3) nichtvermeidbare Abfälle soweit wie möglich stofflich zu verwerten oder einer sonstigen Verwertung zuzuführen.

(4) nichtverwertbare Abfälle so vorzubehandeln, dass sie umweltverträglich abgelagert werden können.

2.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird die Formulierung wie folgt gefasst:

„Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden zu Wohnzwecken nutzbaren Grundstückes ist verpflichtet sein Grundstück an die städtische Haus- und Sperrmüllentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang)“

3.

§ 9 wird wie folgt geändert:

a)

In Abs. 5 wird folgender Satz hinter Zeitarbeitskräfte eingefügt.

„Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zur Hälfte berücksichtigt.“

4.

§ 14 Abs. 1 wird geändert und wie folgt gefasst:

„Die von der öffentlichen Abfallentsorgung erfassten Abfälle sind im Rahmen des Bring- oder Holsystems nach Maßgabe der Abs.2 und Abs. 3 getrennt zu überlassen.“

5.

§ 14 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden wie folgt geändert:

Im Bring-System werden gesammelt und angenommen Altpapier, Altglas, Leichtverpackungen und Alttextilien. Dazu werden im Stadtgebiet öffentliche Sammelbehälter unter Berücksichtigung der Siedlungsdichte und der Bebauungsstruktur aufgestellt.

6.

§ 14 Abs. 3 wird geändert in Satz 1 bis 3 sowie in Satz 6

(3) Im Hol-System werden unter Berücksichtigung der Bebauungsstruktur Altpapier und Leichtverpackungen eingesammelt. Anschlusspflichtige und sonstige Abfallbesitzer haben die vorgenannten Wertstoffe sowie Alttextilien und gebrauchte elektrische und elektronische Geräte (Elektronikschrott) getrennt vom übrigen Abfall zu sammeln. Wertstoffe sind entweder dem Bring- oder dem Holsystem zuzuführen, sofern sie nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 von der städtischen Haus- und Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind. Die Stadt kann außerdem für bestimmte Wohngebiete und Wertstoffe andere Formen der Wertstoffsammlung (z.B. Sacksammlung; Gelbe Tonnen; Wertstofftonnen; Blaue Tonnen) festlegen.

7.

§15 Abs.5 Satz 2 und Satz 3 werden wie folgt geändert.

Satz 2 „Es dürfen pro Grundstück und Biotonne maximal 5 Biosäcke je Entsorgungstour bereitgestellt werden“.

Satz 3 „Biosäcke werden nur eingesammelt, wenn sie am Entleerungstag (Abs.3) geordnet bereitgestellt werden und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.“

8.

§18 Abs.1 und Abs. 2 werden geändert und wie folgt gefasst.

Abs. 1 „Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Maßnahmen, behördliche Verfügungen, gesetzliche Feiertage oder andere, außerhalb des Einflussbereiches der Stadt liegende Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren, auf Schadensersatz oder Entschädigung oder auf Durchführung einer außerplanmäßigen Entsorgung.“

Abs.2 „Ausgefallene Entsorgungsmaßnahmen werden im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten alsbald nachgeholt.“

9.

§ 23 wird wie folgt geändert:

„Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und in öffentlichen Anlagen (z. B. Friedhöfen) oder an öffentlichen Gebäuden aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen bei Benutzung der öffentlichen Anlage, beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen, bzw. Abfall außerhalb bereit gestellter Behälter abzulegen.“

10.

§ 24 Abs.1 Ziffer 9 wird wie folgt geändert:

„Wertstoffbehälter oder Wertstoffsäcke entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs.4, 5 und 6 benutzt.“

Ziffer 13 wird wie folgt geändert:

„die auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig bzw. entgegen §23 benutzt.“

11.

§24 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 € geahndet werden.“

12.

Anlage zur Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Die Liste der ausgeschlossenen Abfälle gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 der Hausmüllentsorgungssatzung wird wie folgt um eine Abfallschlüsselnummer ergänzt:

„Abfallschlüssel: 19 05 01

Abfallbezeichnung: nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen“

Artikel 2 – Neufassung der Hausmüllentsorgungssatzung

Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Hausmüllentsorgungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwerin, den

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin